

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 41 vom 28.10.2016

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
13.10.16	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bolanden vom 2. Dezember 2011	391
13.10.16	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gauersheim vom 2. November 2004	392
13.10.16	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mörsfeld vom 1. Dezember 2004	393
17.10.16	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberwiesen vom 14. Oktober 2004	394
21.10.16	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bischheim über die Auslegung des Jagdkatasters und die Genossenschaftsversammlung am 21. November 2016	395
21.10.16	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ilbesheim über die Auslegung des Jagdkatasters und die Genossenschaftsversammlung am 15. November 2016	396
24.10.16	Bekanntmachung über die 18. Sitzung des Bauausschusses der Stadt Kirchheimbolanden am 26. November 2016	397
24.10.16	Bekanntmachung über die 8. Werkausschusssitzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 17. November 2016	398

- | | | |
|----------|--|-----|
| 27.10.16 | Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2016 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen | 400 |
| 27.10.16 | Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Orbis für das Jahr 2016 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen | 401 |

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
13.09.16	Bekanntmachung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH über Rohrnetzspülungen in den Ortsgemeinden Bolanden, Morschheim und Orbis	402
17.10.16	Bekanntmachung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier über die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Donnersbergkreis und den Verbandsgemeinden Göllheim, Kirchheimbolanden und Winnweiler über den Erhalt und Betrieb der Zellertalbahn für den touristischen Verkehr	403
18.10.16	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde über das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Morschheim über die Schlussfeststellung	409
21.10.16	Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die Datenerhebung zu Feuchtgebieten auf Dauergrünlandflächen	411



Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Postkosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



www.kirchheimbolanden.de

**Satzung vom 13.10.2016 zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Bolanden
vom 02. Dezember 2011**

Der Gemeinderat Bolanden hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.12.2011 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

§ 11

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 beträgt 8,50 Euro je volle Stunde.

Die Entschädigung wird künftig entsprechend den Regelungen des Mindestlohngesetzes angepasst.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Bolanden, 13.10.2016
(Juchem)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

**Satzung vom 17.10.2016 zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Gauersheim
vom 02. November 2004**

Der Gemeinderat Gauersheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.11.2004 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 beträgt 8,50 Euro je volle Stunde.

Die Entschädigung wird künftig entsprechend den Regelungen des Mindestlohngesetzes angepasst.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Gauersheim, 17.10.2016


(Schlesser)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

**Satzung vom 13.10.2016 zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Mörsfeld
vom 01. Dezember 2004**

Der Gemeinderat Mörsfeld hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.12.2004 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

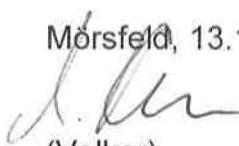
§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 beträgt 8,50 Euro je volle Stunde.

Die Entschädigung wird künftig entsprechend den Regelungen des Mindestlohngesetzes angepasst.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Mörsfeld, 13.10.2016

 (Volker)
 Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

**Satzung vom 17.10.2016 zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Oberwiesen
vom 14. Oktober 2004**

Der Gemeinderat Oberwiesen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.10.2004 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 beträgt 8,50 Euro je volle Stunde.

Die Entschädigung wird künftig entsprechend den Regelungen des Mindestlohngesetzes angepasst.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Oberwiesen, 17.10.2016

(Thoni)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Bischheim

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Bischheim liegt in der Zeit vom 02.11.2016 bis einschließlich 18.11.2016 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Kirchheimbolanden, Zimmer 217, während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Bischheim

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Bischheim werden hiermit zu einer am

**Montag, dem 21. November 2016, um 20.00 Uhr
im Bürgerraum, Flörsheimer Straße 8 in Bischheim**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung/Begrüßung
2. Wahl eines Beisitzers
3. Umsatzsteuerpflicht bei der Jagdverpachtung durch die Jagdgenossenschaft
 - Beschlussfassung über Abgabe einer Optionserklärung
4. Information über Versicherungsangebot für Jagdgenossenschaften
5. Verschiedenes

Bischheim, 21. Oktober 2016

gez.

(Willig)
Jagdvorsteher

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Ilbesheim

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Ilbesheim liegt in der Zeit vom 31.10.2016 bis einschließlich 14.11.2016 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Kirchheimbolanden, Zimmer 217, während den Öffnungszeiten, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Ilbesheim

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Ilbesheim werden hiermit zu einer am

**Dienstag, dem 15. November 2016, um 20,00 Uhr
in der Gaststätte „Roos“, Ilbesheim**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung / Begrüßung
- 2) Umsatzsteuerpflicht bei der Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften
-Beschlussfassung über Abgabe einer Optionserklärung-
- 3) Information über Versicherungsangebot für Jagdgenossenschaften
- 4) Verschiedenes

Ilbesheim, 21.10.2016

gez.

(Trautwein)
Jagdvorsteher



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

24.10.2016 Bit/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 18. Sitzung (öffentlich und nichtöffentlich) des Bauausschusses der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Samstag, 26. November 2016, 10:00 Uhr, statt.

Treffpunkt: Terrassengarten „Ende lange Bahn“

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
-----	--------------------

Öffentlicher Teil

1. Terrassengarten;
Präsentation der aktuellen Grabungsergebnisse
Nicht öffentlicher Teil ab 11.30 Uhr, Treffpunkt: Schillerhain
2. Bau- und Pachtangelegenheit

K. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbumermeister



24.10.2016 Bit/

B E K A N N T M A C H U N G

Die 8. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Donnerstag, 17. November 2016, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Schwimmunterricht im KiboBad - Kenntnisnahme -
2.	Schwimmbäder Gewinnverwendung 2012 - 2014 - Beratung und Beschlussempfehlung -
3.	zukünftige Klärschlammensorgung - Kenntnisnahme -
4.	Risikomanagementsystem der Verbandsgemeindewerke - Kenntnisnahme -
5.	Zwischenbericht der Verbandsgemeindewerke 2016 - Kenntnisnahme -
6.	Wirtschaftsplan 2017 - Kanalwerk - - Beratung und Beschlussempfehlung -
7.	Festsetzung der ab 01.01.2017 geltenden Einmalbeiträge und der einmaligen Entgelte von privaten Erschließungsträgern - Beratung und Beschlussempfehlung -
8.	Festsetzung der Höhe der einmaligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung 2017 ("Preisblatt") - Beratung und Beschlussempfehlung -
9.	Wirtschaftsplan 2017 - Schwimmbäder - - Beratung und Beschlussempfehlung -

10. Abwasserbeseitigung in der Ortsgemeinde Gauersheim
Kanalsanierung in geschlossener Bauweise
- Kenntnisnahme -



(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2016 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2016

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2016 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 27.10.2016 dem Stadtrat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2016 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Stadtrat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2016 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter http://www.kirchheimbolanden.de/1738_1031.html zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kirchheimbolanden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 31.10.2016 bis 14.11.2016) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2016 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Stadtbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Stadtrat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 27.10.2016
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Orbis für das Jahr 2016 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Orbis für das Jahr 2016

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2016 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 27.10.2016 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2016 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2016 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter http://www.kirchheimbolanden.de/1109_1031.html zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Orbis haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 31.10.2016 bis 14.11.2016) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2016 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 27.10.2016
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

ROHRNETZSPÜLUNG

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH teilt mit, dass an folgenden Wochentagen Rohrnetzspülungen vorgenommen werden:

VG	ORT	TAG	Von	Bis	Tage
Kirchheimbolanden	Orbis	Mi - Fr	02.11.16	04.11.16	3
Kirchheimbolanden	Morschheim und Bahnhof	Mo – Mi	07.11.16	09.11.16	3
Kirchheimbolanden	Bolanden und Weierhof	Do – Fr	10.11.16	18.11.16	6

Während des Spülvorgangs muss mit einem Druckabfall und einer Trübung des Wassers gerechnet werden. Diese Trübung ist nicht gesundheitsschädlich, kann sich aber z.B. beim Betrieb der Waschmaschine auswirken. Durch ein Ablaufen des Wassers lässt sich die Braunfärbung schnell beseitigen. Kontrollieren Sie Ihren Wasserfilter auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit.

Sollte es bedingt durch die Spülung dennoch einmal in einer Kundenanlage zu einem Druckabfall durch zugesetzte Schmutzfilter, Perlato ren und Duschköpfe kommen, wird von der **wvr** den Kunden empfohlen, den Filter in der Anlage rückzuspülen oder die Filterkerze auszuwechseln sowie, falls erforderlich, Perlato ren und Duschköpfe zu reinigen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre

wvr Wasserversorgung
Rheinhessen-Pfalz GmbH

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Donnersbergkreis

und

den Verbandsgemeinden Göllheim, Kirchheimbolanden und Winnweiler

(im Folgenden „die Parteien“)

über den Erhalt und Betrieb der Zellertalbahn für den touristischen Verkehr

Präambel

Die Bahnstrecke Monsheim – Langmeil soll künftig für den Ausflugsverkehr an Wochenenden durch die Bürger und Gäste der Region genutzt werden können und damit den Aspekt des „umweltfreundlichen Tourismus“ im Weinanbaugebiet Zellertal vorantreiben. Die hierdurch notwendigen zuwendungsfähigen Investitionen sollen durch das Land Rheinland-Pfalz durch entsprechende Mittel im Landeshaushalt mit 85 % gefördert werden. Die restlichen Mittel, sowie die laufende Unterhaltung, sind durch die kommunalen Gebietskörperschaften zu tragen. Der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (mit Sitz in Kaiserslautern) hat am 28.03.2014 einen Grundsatzbeschluss gefasst, für die nächsten 15 Jahre einen Ausflugsverkehr im Umfang von ca. 20.000 Zugkm/a bei einem Trassenpreis von ca. 9 €/Zugkm zu bestellen.

Im Rahmen einer Vorentwurfsplanung wurden Bau- und Planungskosten als „Erstinvestitionsbedarf“ i. H. v. ca. 4,4 Mio. € ermittelt. Mit diesen Finanzmitteln sollen u.a. die Bahnübergänge wieder technisch gesichert, der Oberbau in einigen Streckenabschnitten erneuert sowie einige Kunstbauwerke saniert werden. Ohne diese Maßnahmen wäre eine Betriebseinstellung der Zellertalbahn unvermeidlich.

§ 1 Zweck

Ziel der Vereinbarung ist die betriebsbereite Erhaltung der Zellertalbahn Monsheim – Langmeil für touristische Ausflugsverkehre für mindestens die nächsten 15 Jahre mit der Option, diese für eine spätere Integration in den Rheinland-Pfalz-Takt (Regelbetrieb) offen zu halten. Hierzu werden die Parteien gemeinsam die notwendigen Investitionen tätigen und

den laufenden Betrieb organisieren, sowie alle für die Erreichung dieses Ziels notwendigen Schritte tätigen. Die Förderung des Tourismus im Landkreis Donnersbergkreis, insbesondere im Zellertal, trägt zu einer Festigung der kommunalen Zusammenarbeit der Parteien sowie einer Stärkung der Region bei.

§ 2 beauftragter Beteiligter/ Aufgaben Landkreis Donnersbergkreis

Der Landkreis Donnersbergkreis übernimmt zu diesem Zweck die Stellung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens i. S. v. § 2 Abs. 3 a AEG und damit die Stellung des beauftragten Beteiligten.

Er organisiert und setzt die Planung und den Bau der Bahnübergänge sowie der freien Strecke um und übernimmt die Organisation der laufenden Unterhaltung für die freie Strecke. Im Bereich der notwendigen Investitionen übernimmt er die Ausschreibung und vergibt die Aufträge. Er schließt die notwendigen Pacht- und Nutzungsverträge mit dem Eigentümer des Schienennetzes und beauftragt den Ausflugsverkehr. Weiter stellt er die notwendigen Förderanträge beim Land Rheinland-Pfalz.

Die Strecke Monsheim – Langmeil soll für den Ausflugsverkehr für eine Dauer von 15 Jahren ab der Inbetriebnahme der ertüchtigten Strecke gepachtet werden.

Der Landkreis Donnersbergkreis rechnet die Investitionskosten gegenüber den Verbandsgemeinden ab und stellt die ungedeckten Kosten des laufenden Betriebs in Rechnung.

Er tritt nach außen als Verantwortlicher für den „Ausflugsverkehr Zellertalbahn“ auf und vertritt insoweit die Verbandsgemeinden.

Der Landkreis Donnersbergkreis versichert, seine Aufgaben als beauftragter Beteiligter im beiderseitigen Interesse der Parteien zur Erreichung der Ziele der vorliegenden Vereinbarung nach besten Kräften wahrzunehmen.

§ 3 Kostentragung

Grundlage für das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung ist ein Zuwendungsbescheid des Landes, mit dem das Land eine Landeszuwendung in Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Investitions- und Planungskosten gewährt.

Die restlichen Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

- a) Bahnübergänge: die Verbandsgemeinde, in deren Gebiet ein Bahnübergang liegt
50 %, der Donnersbergkreis 50 %.
- b) „Freie Strecke“ innerhalb des Donnersbergkreises: der Donnersbergkreis 50 %, jede Verbandsgemeinde 16,66 % vom Rest.

Hierzu zahlen die Verbandsgemeinden auf Anforderung Abschläge an den Landkreis Donnersbergkreis, der nach Beendigung der Maßnahmen jeweils eine prüffähige Schlussrechnung unter Anrechnung der Landesförderung stellt.

Die Mittel für die laufende Unterhaltung werden im Wesentlichen durch den Trassenpreis des ZSPNV aufgebracht. Darüber hinaus erbringen die Vertragspartner einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 40.000 €/a. Der Landkreis Alzey-Worms trägt hiervon 1/4, der Landkreis Donnersbergkreis 1/2 und die Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen ebenfalls 1/4. Die Zahlung erfolgt an den Landkreis Donnersbergkreis jeweils zum 01.01. eines Jahres im Voraus.

Soweit die Mittel für die laufende Unterhaltung und eventuell vorhandene Rückstellungen nicht ausreichen, um die tatsächlichen Kosten zu decken, tragen die Verbandsgemeinden gemeinschaftlich 1/4 dieser Kosten

§ 4 Haltepunkte

Eisenbahninfrastrukturbetreiber im eisenbahnrechtlichen Sinne für die Haltepunkte ist der Landkreis Donnersbergkreis. Im Innenverhältnis obliegt die Sicherstellung der Verkehrssicherheit der Haltepunkte der Gebietskörperschaft, in deren Bereich sie gelegen sind. Diese stellt die Zuwegung, Beleuchtung, Sauberkeit und den Winterdienst auf eigene Kosten sicher. Sie stellt den Landkreis Donnersbergkreis insoweit von allen haftungsrechtlichen Ansprüchen frei und gleicht diesem aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht herrührende Schäden, insbesondere gegenüber Dritten, bezogen auf die Haltepunkte, aus.

Der Eisenbahnbetriebsleiter, sein Stellvertreter sowie der örtliche Betriebsleiter des Eisenbahninfrastrukturunternehmens koordinieren federführend im Auftrag des Donnersbergkreises notwendige Maßnahmen im Rahmen ihrer betrieblichen Aufgaben mit der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft und stimmen Einzelmaßnahmen ab.

§ 5 Haftung

Der Landkreis Donnersbergkreis als Eisenbahninfrastrukturunternehmen schließt für den Betrieb der Eisenbahnanlagen eine Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsordnung ab. Die Parteien haften im Schadensfall anteilig ihrer Streckenanteile (s. § 3). Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, intern entsprechende berechtigte Ansprüche gegen den Landkreis Donnersbergkreis nach vorgenanntem Schlüssel auszugleichen. Dieser erklärt im Außenverhältnis den Schadensausgleich vorzunehmen. Hierzu wird er eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Soweit gesetzlich zulässig sind gegenseitige Ansprüche ausgeschlossen, mit Ausnahme solcher, die ausdrücklich in dieser Vereinbarung genannt werden.

§ 7 Kündigung/Aufhebung

Die vorliegende Vereinbarung wird auf mindestens 15 Jahre geschlossen und kann nur mit Zustimmung aller Parteien aufgehoben werden. In diesem Fall werden bestehende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen durch den Landkreis Donnersbergkreis als beauftragter Beteiligter auf Kosten der Parteien abgewickelt. Eventuelles Vermögen und oder Rücklagen werden nach dem gleichen Schlüssel verteilt. Eine Aufhebung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Strecke Monsheim – Langmeil stillgelegt oder in den Regelbetrieb übernommen wird oder das Land Rheinland-Pfalz und der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, sowie der Landkreis Alzey-Worms einer Aufhebung ebenfalls zustimmen.

Nach Ablauf von 15 Jahren oder für den Fall, dass der Landkreis Donnersbergkreis nicht mehr Inhaber einer Genehmigung nach § 6 AEG ist, kann jede Partei die Vereinbarung zum Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündigen. Die Kündigung hat zur Folge, dass zwischen den verbleibenden Parteien eine neue Vereinbarung zu treffen ist. Gegenüber dem Kündigenden ist eine Endabrechnung vorzunehmen, in welcher bis dahin bestehende Ansprüche und Verpflichtungen bezogen auf seinen Anteil saldiert und ausgekehrt bzw. in Rechnung gestellt werden.

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. In einem solchen Fall hat diejenige Partei, die die Kündigung zu vertreten hat, die andere Partei schadlos zu stellen. Ein wichtiger Grund liegt immer dann vor, wenn ein weiteres Festhalten an der Vereinbarung schlechterdings nicht mehr zumutbar und das Vertrauensverhältnis erschüttert ist. Bei Verletzungen einzelner Pflichten aus dieser Vereinbarung sind die Parteien zunächst gehalten auf Einhaltung derselben hinzuwirken und die Behebung der Pflichtverletzung schriftlich unter Fristsetzung einzufordern.

§ 8 Salvatorische Klausel

Änderungen der Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung erzielt werden sollte, am nächsten kommt. Sollte sich herausstellen, dass die Vereinbarung Lücken enthält, ist sie durch Regelungen zu ergänzen, von denen anzunehmen ist, dass die Parteien sie geschlossen hätten, wenn sie die Lücke bei Abschluss erkannt hätten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Parteien wirksam. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Donnersbergkreis als beauftragtem Beteiligten über, soweit die Vereinbarung nichts Gegenteiliges regelt.

Kirchheimbolanden, den 23.08.2016


Werner
(Landrat)

Göllheim, den 31.08.2016


Amtweiler
(Bürgermeister)

Kirchheimbolanden, den 31.8.16


Haas
(Bürgermeister)


Winnweiler, den 30.8.16
Jacob
(Bürgermeister)

408

408



Die vorstehende „Zweckvereinbarung über den Erhalt und Betrieb der Zellertalbahn für den touristischen Verkehr“ zwischen dem Landkreis Donnersbergkreis und den Verbandsgemeinden Göllheim, Kirchheimbolanden und Winnweiler wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungskommission
Az.: 17 062-12/DON/21a

Trier, den 17.10.2016
Im Auftrag


Christof Pause



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
 DLR Westpfalz
 Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
 Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
 Morschheim (Acker)
 Aktenzeichen: 21850-HA11.5.

67655 Kaiserslautern, 18.10.16
 Fischerstraße 12
 Telefon: 0631-36740
 Telefax: 0631-3674255
 Internet: www.dlr.rlp.de

Schlussfeststellung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Morschheim (Acker)

gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Feststellung des Abschlusses des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Morschheim (Acker)

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Morschheim (Acker) durch folgende Feststellung ab:

1. Die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

II. Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren beendet.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches wurden den zuständigen Grundbuchämtern und die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergemeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung der Ortsgemeinde Morschheim insbesondere zur Unterhaltung der neu geschaffenen gemeinschaftlichen landespflegerischen Anlagen, sowie der übrigen neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen zweckgebunden übergeben und die Kasse aufgelöst.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12,
67655 Kaiserslautern
oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8,
67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag

Knut Bauer

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau:

Im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums findet in den nächsten Wochen eine Datenerhebung zu Feuchtgebieten auf Dauergrünlandflächen statt.

Diese Datenerfassung dient zur Hilfestellung bei der Erfassung von Umweltdaten im Rahmen der Anforderungen der Europäischen Agrarpolitik und unterstützt die entsprechenden Förderverfahren.

Hierzu werden Experten diese Flächen begehen, ihnen ist freier Zutritt zu gewähren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Telefonnummern:

Christof Wiesner: 06131/16-5263

Ruth Zimmermann-Ebert: 06131/16-2459